

# Vertretungs- und Empfangsvollmacht

## Vollmachtgeber

Unternehmensnummer (falls vorhanden)	
Name / Firmenbezeichnung	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

## Bevollmächtigter (Hinweis: Der Bevollmächtigte muss mit dem Inhaber des BuG-Kontos übereinstimmen)

Name, Vorname (bei Privatpersonen) oder Firmenbezeichnung	Kreislandvolkverband Vechta e.V.
Straße	Rombergstraße 53
PLZ / Ort	49377 Vechta
Telefon	04441 92370
E-Mail-Adresse	gs@klv-vechta.de

Der Bevollmächtigte wird hiermit ermächtigt, mich/uns in steuerlichen Angelegenheiten betreffend die Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für Gewerbliche Betriebe nach

• § 57 Energiesteuergesetz	• § 53 EnergieStG
• § 9b StromStG	• § 53a EnergieStG
• § 12a StromStV i.v.m. § 9 StromStG	• § 54 EnergieStG
• § 10 StromStG	• § 5 EnSTransV

zu vertreten.

Die Vollmacht ermächtigt zur

- Abgabe von Erklärungen jeglicher Art,
- zur Stellung von Anträgen sowie
- Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt.

Sie ermächtigt nicht zur Entgegennahme von Steuererstattungen und -vergütungen.

Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf dem zuständigen Hauptzollamt nicht schriftlich angezeigt worden ist.

## Empfangsbevollmächtigung

Ich erteile dem Bevollmächtigten zusätzlich eine Empfangsbevollmächtigung:

ja       nein

Die Vollmacht ermächtigt zur Entgegennahme von Erklärungen und Bescheiden des zuständigen Hauptzollamtes (einschließlich förmlicher Zustellungen).

Mitteilungen jeder Art, insbesondere Verwaltungsakte, sind dem/der/den Bevollmächtigten bekannt zu geben.

## **Allgemeine Hinweise**

Wir weisen darauf hin, dass an die Vertretung in Steuersachen besondere Anforderungen gestellt werden. Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist nur durch einen festgelegten Personenkreis zulässig. Die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugten Personen sind abschließend in den §§ 3, 3a und 4 Steuerberatungsgesetz aufgeführt.

Für die Vertretung durch Bevollmächtigte nach § 80 Abgabenordnung muss die Vertretungsbefugnis durch eine Vertretungsvollmacht nachgewiesen werden. In der Vollmacht ist auch anzugeben, ob dem Vertreter eine Empfangs- und Datenabrufvollmacht erteilt wird.

### **Hinweis zum Datenschutz**

*Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz- Grundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.*

### **Einwilligung in die elektronische Datenverarbeitung**

*Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten auf elektronischem Wege und für die Übermittlung an die Fachverfahren der Zollverwaltung zur Weiterverarbeitung ist gemäß § 8 Absatz 3 Onlinezugangsgesetz Ihre Einwilligung erforderlich. Die Erhebung der Daten für steuerliche Zwecke ist zulässig nach den §§ 85 und 88 Abgabenordnung.*

*Hinsichtlich der Angaben zur verantwortlichen Stelle, der Art der zu verarbeitenden Daten, dem Umfang, der Form und dem Zweck der Verarbeitung sowie der Speicherdauer wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung der Website [www.zoll-portal.de](http://www.zoll-portal.de) verwiesen.*

### **Hinweise zum Datenabruf bei einer erteilten Empfangsbevollmächtigung**

Die Hinweise zum Datenabruf auf Seite 3 der Vertretungs- und Empfangsvollmacht habe ich zur Kenntnis genommen und stimme diesen mit meiner Unterschrift zu.

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift/en des/der Vollmachtgeber/s

## **Hinweise zum Datenabruf**

Wurde gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt ein Empfangsbevollmächtigter bestimmt, ist ihm der Bescheid bekanntzugeben; dies gilt auch bei der Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Bescheidabruf. In diesem Fall muss die Bekanntgabe per Bescheidabruf im Servicekonto des Empfangsbevollmächtigten aktiviert sein. Der Empfangsbevollmächtigte erhält dann eine Benachrichtigung per unverschlüsselter E-Mail, wenn ein Bescheid zum Abruf bereitgestellt wurde.

Wenn die Bestellung des Empfangsbevollmächtigten widerrufen wird, ist ein Bescheidabruf durch den bisherigen Empfangsbevollmächtigten ab Zugang des Widerrufs beim Hauptzollamt grundsätzlich nicht mehr möglich.

Geht der Widerruf der Empfangsvollmacht erst nach Versand der elektronischen Benachrichtigung bzw. Bereitstellung eines Verwaltungsaktes zum Bescheidabruf beim Hauptzollamt ein, wird er für diesen - zum Abruf bereitgestellten - Bescheid nicht mehr wirksam. Der bisherige Empfangsbevollmächtigte wird über die Bereitstellung des Bescheides zum Abruf informiert und der Bescheid wird durch Bekanntgabe gegenüber dem bisherigen Empfangsbevollmächtigten wirksam.

Geht ein schriftlicher Widerruf der Empfangsvollmacht nur wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung bzw. der Bereitstellung des Bescheides beim Hauptzollamt ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bereitstellung gegenüber dem bisherigen Empfangsbevollmächtigten kommen. Die Folgen sind dann:

- Das Hauptzollamt kann den zum Abruf bereitgestellten Bescheid nicht mehr löschen.
- Sie oder ein anderer (neuer) Empfangsbevollmächtigter können den Bescheid nicht elektronisch abrufen.
- Der dem bisherigen Empfangsbevollmächtigten zum Abruf bereitgestellte Bescheid wird Ihnen gegenüber jedoch nicht wirksam bekannt gegeben. Es ist eine erneute Bekanntgabe erforderlich.

Sind Sie hiermit nicht einverstanden, ist eine Einwilligung, Bescheide durch Bereitstellung zum Abruf bekannt geben zu können, nicht möglich.